

# Freundliche Übernahme

## RECHENZENTRUM e.V.

### SATZUNG

NEUFASSUNG 23.03.2021

#### §1 Name + Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundliche Übernahme Rechenzentrum“, kurz „FÜR“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

#### §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Ermöglichung künstlerischer, sozio-/kultureller und kreativer Arbeit im „Kunst- und Kreativhaus Rechenzentrum“ und dessen Umfeld,
  - Durchführung von unkommerziellen Veranstaltungen zur Förderung der Kunst und Kultur im gesamtstädtischen und überregionalen Kontext,
  - Stärkung des Kreativstandortes Potsdam,
  - Erhalt in situ und Pflege des unter Denkmalschutz stehenden Mosaiks „Der Mensch bezwingt den Kosmos“ von Fritz Eisel.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

---

Freundliche Übernahme Rechenzentrum e. V.  
Dortustraße 46  
14467 Potsdam  
E-MAIL: [verein@rz-potsdam.de](mailto:verein@rz-potsdam.de)  
[www.rz-potsdam.de](http://www.rz-potsdam.de)

Bank: MBS Potsdam  
IBAN: DE67 1605 0000 1000 7789 04  
BIC: WELADED1PMB

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EstG. ausgeübt werden.
5. Der Verein ist berechtigt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt die Mitgliedschaftsformen: aktives Mitglied, förderndes Mitglied und Ehrenmitglied.
2. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die/den gesetzlichen Vertreter:in zu stellen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Durch die Mitgliedschaft entstehen Rechte und Pflichten einschließlich eventueller Mitgliedsbeiträge.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister:in. Zusätzlich können bis zu drei weitere beratende Vorstandsmitglieder benannt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister:in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlungsleitung und Protokollierung obliegen dem Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

## **§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Institution zwecks  
Verwendung für die sozio-/kulturelle und/oder künstlerische Arbeit in Potsdam.

# GESCHÄFTSORDNUNG

FASSUNG 05.04.2017

Um die Satzungsziele zu erreichen, gibt sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung. Sie kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

Alle Vereinsmitglieder versuchen durch gegenseitige Rücksichtnahme die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des „FÜR e.V.“ gemeinschaftlich zu gestalten.

## A) Mitgliedschaft

1. **Aktives Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person sein. Aktive Mitglieder zahlen einen kalenderjährlichen Beitrag in Höhe von **mindestens** 24 Euro.
2. **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit einem von ihnen gewählten Geld- oder Sachbeitrag unterstützen. Mindestens soll die jährliche Unterstützung 100 Euro betragen.
3. **Ehrenmitglied** kann jede natürliche Person auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden.
4. Der Beitrag wird fällig bei Vereinseintritt bzw. zum 31. Januar des laufenden Jahres.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden zu viel gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

## B) Formales

1. **Schriftformerfordernis:** Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, wobei die Einladung per E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, ihre jeweils gültige Mailadresse dem Vorstand mitzuteilen. Die Einladungen erfolgen über den Verteiler *vereinspost@rz-potsdam.de*
2. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist via E-Mail zulässig.

## C) Vorstand

1. **Sitzungen und Abstimmung:** Der Vorstand tagt unregelmäßig nach Bedarf und zeitlicher Verfügbarkeit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und sind nur bei mindestens drei abgegebenen Stimmen bindend. Die Erörterung von Sachthemen und Abstimmungen können auch über E-Mail erfolgen, wobei im Fall von Abstimmungen, den Vorstandsmitgliedern jeweils mindestens 48 Stunden Zeit gegeben werden muss,

ihre Stimme abzugeben. Sonnabende und Sonntage sind von dieser Zeitspanne ausgenommen.

2. **Dokumentation:** Sitzungen und Entscheidungen werden protokolliert.